

Erhebung der mächtigen Stimme des Souveräns Eiliger Spendenaufruf für die Realisierung

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Ausblick in eine Zukunft mit einklagbaren Menschenrechten freuen wir uns riesig darüber, Ihnen heute mitteilen zu dürfen, daß es in Deutschland doch noch Unternehmer und Architekten gibt, die die außerordentliche Priorität der Verwirklichung der Menschenrechte national und international für den Frieden in der Welt nachvollziehen können, indem sie unsere Arbeit für die Menschenrechte deshalb auch positiv unterstützen möchten.

Uns liegt u. a. dieses Angebot für den Neubau unseres Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, der im Netzwerk Menschenrecht bereits 2009 gegründet wurde. Wir könnten ihn also bauen lassen, wenn wir die dafür erforderlichen Mittel hätten. Dann wäre das Deutsche Amt für Menschenrechte für die Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland auch optisch nicht mehr übersehbar...

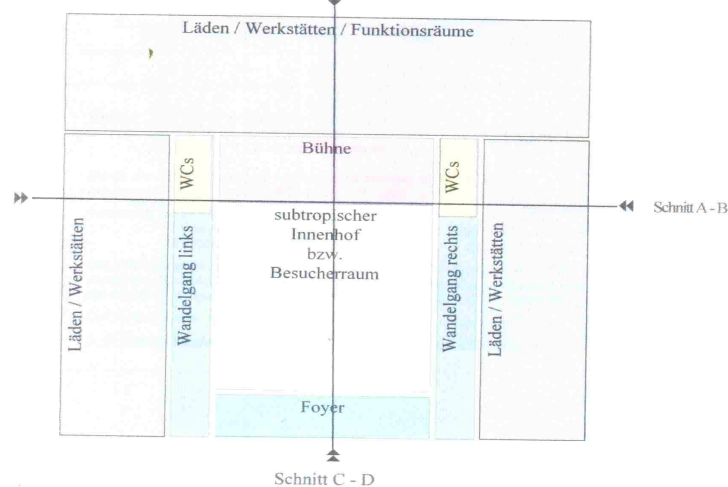
Ansicht und Draufsicht

ggf. Schulungszentrum für ZDS

Entwurfsidee Forum



EG - Entwurfsidee Forum



Da wir **nicht** auf der staatlichen, sondern auf der BÜRGERPLATTFORM arbeiten, benötigen wir

für die Durchsetzung des Volkswillens

die dringend erforderliche Mithilfe

ALLER BÜRGER in Deutschland durch BÜRGERSPENDEN

für diese Projektfinanzierung, weil wir für unser gemeinschaftliches

BÜRGERPROJEKT DES SOUVERÄNS

die Durchsetzung der Menschenrechte auf der Bürgerplattform auch nur mit den Bürgern gemeinschaftlich finanzieren können. Denn die Handlungsunfähigkeit von Deutschland wird dadurch aufrecht erhalten, indem das Vermögen vorenthalten wird, damit sich organisatorische Strukturen nicht bilden können.

Bitte spenden Sie unter dem Kennwort: ZDS-Forum

Spendenkonto: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20;
Kontonummer: 11 991 208

Wir möchten hierzu nochmals erklären:

Das Internationale und das Deutsche Zentrum für Menschenrechte, der Zentralrat Europäischer Bürger, sowie der Zentralrat Deutscher Staatsbürger sind öffentlich-rechtliche und staatlich-hoheitliche Ämter (public authority) nach Deutschem Recht und Deutscher Verfassung nach Art. 1, 25, 140 GG, analog Art. 6 EGBGB. Nach Art. 1 GG repräsentieren wir das Rechtsamt der verbrieften Grundrechtsträger. Wir definieren die Menschenrechte als Weltanschauungsgemeinschaft, die der Religionsgemeinschaft gleichgestellt ist (Art. 137 (7) WRV).

Unser Deutsches Amt für Menschenrechte ist eine originäre, **nicht** von Staaten abgeleitete, öffentlich-rechtliche Gewalt der Hohen Hand (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG als Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts.

Nach Art. 137 WRV ist die Unabhängigkeit wesentliche Forderung der Staatskirchenlehre.

Kein Gericht kann die Zulassung des Deutschen Amtes für Menschenrechte prüfen oder genehmigen, denn die Definition „Menschenrecht“ ist in den **völkerrechtlichen** Bestimmungen **verbrieft**:

(UN-RES 43/225, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN-RES 56/83) und
AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948
IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966
EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950
EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966
UMRG- Universales Menschenrechtsgesetz vom 22.11.2009

Für die Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, in der nach §5 (2) VwVfG bei Menschenrechten das ganze System, das Grundgesetz und Völkerrecht in Frage gestellt und außer Kraft gesetzt wird.

Bei Menschenrechtsverletzungen darf die ersuchte Behörde der Bundesrepublik in Deutschland Hilfe nicht leisten, weil sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, da die Legislative die Strafbarkeit von Menschenrechtsverletzungen gegen Art. 1 GG nicht vorgesehen hat, denn §1 StGB besagt, keine Strafe ohne Gesetz.

Um den Staatsgrundlagenvertrag als Rechtsstaat erfüllen zu können, müssen die Landesverfassungen der Zitierpflicht aus Art. 19 (1) GG entsprechen. In der Landesverfassung muß die Gültigkeit der Gesetze, „näheres regelt ein Gesetz“, Hinweise auf das Zitiergebot enthalten, sowie Vermerke nach der zugrunde liegenden Prozeßordnung.

Ferner müßte es für die Gültigkeit der Landesverfassungen ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz in den Ländern geben. Die anzuwendende und gültige Prozeßordnung und das Gesetz sind unschlüssig und unbegründet, denn die Landesverfassungen **kennen das Zitiergebot auf die ZPO nicht.**

In Kraft getreten ist das Bundesverfassungsgesetz nicht wirklich, denn wie alle einfachen Gesetze, muß auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz den zwingenden Gültigkeitsvorschriften des Bonner Grundgesetzes als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik genügen.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen schränken regelmäßig das Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) ein. Das Nichtzitieren führt zur Ungültigkeit des vollständigen Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens.

Im [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) hatten die Väter und Mütter des Bonner Grundgesetzes unverbrüchlich verfassungsrechtlich den **Rechtsbefehl** an den einfachen Gesetzgeber verankert, daß das einzuschränkende Grundrecht namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz genannt werden **muss!**

Zu keinem Zeitpunkt ist im BverfGG eine Vorschrift aufgetaucht, mit der der einfache Gesetzgeber die zwingende Gültigkeitsvorschrift gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) zu erfüllen versucht hat. Damit steht unumstößlich fest, daß das Bundesverfassungsgerichtsgesetz **nicht** am 13. März 1951 in Kraft getreten ist. Die später erlassenen Änderungsgesetze zum BverfGG ändern nichts an dieser Tatsache.

Ein **ungültiges** Gesetz **kann nicht** mit einem Änderungsgesetz geheilt und in Kraft gesetzt werden. Das bedeutet, daß das Bundesverfassungsgericht in Ermangelung dieses seine Verfassung und das Verfahren regelnde Bundesverfassungsgerichtsgesetzes keine gerichtlichen Entscheidungen hätte treffen können, geschweige denn dürfen.

Die Wahl sämtlicher Bundesverfassungsrichter war und ist ungültig, die Damen und Herren, die dort in den zwei Senaten und den jeweiligen in den Senaten gebildeten Richterammern richterliche Funktionen i. S. d. ungültigen und somit

nichtigen BverfGG ausgeübt haben, waren nicht gesetzliche Richter gemäß [Art. 92, 94](#) und [101 GG](#).

Das Gericht bedurfte anders als die übrigen Verfassungsorgane der Konstituierung durch dieses Gesetz. Es nahm seine Arbeit zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes auf – am 9. September 1951 wurden die ersten Entscheidungen getroffen; als „Tag der Eröffnung“ wird in den Analen des Gerichts der 28. September 1951 bezeichnet.

Aufgrund der nachträglichen Unheilbarkeit des Verstoßes gegen das sog. [Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) sind alle vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen nichtig.

Die fehlenden Kenntnisse der Wähler in Sachen Menschenrechten hat zur Folge, daß die Menschen durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie wäre identisch mit den Menschenrechten. Daher verwechseln Sie Menschenrechtsherrschaft mit Machtherrschaft! Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (wegen dem [Transzendenzbezug des Grundgesetzes](#)) sind damit ungültig, denn die Wähler wissen gar nicht, was sie tun.

Die Neuaufteilung der Welt durch die ehemalige Buschregierung ist wie folgt zu definieren in:

- US – Nordkommando;
- US – Südkommando;
- US – Europakommando;
- US - Zentralkommando;
- US – Pazifikkommando

Diese Neuaufteilung der Welt ist das Ergebnis der Forderung der USA-Regierung zur völligen Unterwerfung aller Länder unser aller Erde zur Durchsetzung des Globalisierungsanspruchs, ausschließlich unter der Anwendung von Gewalt, mit kriegerischen Mitteln ihre Machtansprüche durchzusetzen. Nach geltendem Völkerrecht, der HLKO 1907 gilt, egal auf welchem Kontinent das Territorium eines Staates definiert ist, wo sich der Sitz der Hauptstadt befindet.

Z.B. das Territorium des Russischen Reiches (ehemalige Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, heute unter dem Begriff GUS-Staaten bekannt, und davor das Zaristische Russland – Zarenreich) erstreckt sich von der Grenze des Deutschen Reiches (denn das Königreich Polen war integraler Bestandteil des Zaristischen Russland) weit über das Uralgebirge, über Taiga und Tundra bis nach Kamtschatka (an die Seegrenze zu Japan) mit der Provinzhauptstadt Petropawlowsk. Damit ist das Staatsgebiet Russlands eindeutig als Eurasien definiert.

Aus dem vorgenannten Sachverhalt stellt sich die Frage: Welcher Europäische Staat wird von welcher Regierung durch Unterdrückung und terroristischen Handlungen bedroht?

Eine wesentliche Voraussetzung, sich diese Frage selbst beantworten zu können, ist nach der Lehre von *Georg Jellinek* die Definition, was ist ein Staat.

Ein Staat beinhaltet nach geltendem Völkerrecht:

- Ein Staatsvolk mit einem Staatsbürgerschaftsgesetz
- Ein Staatsgebiet mit völkerrechtlich verbrieften Grenzen
- Einer Verfassung, die vom Volk in freier Wahl zu bestimmen ist.

Jede/r Bürgerin und Bürger hat das Recht, aber auch die PFLICHT auf dieser **völkerrechtlichen** Grundlage, sich über den Status des Landes oder Staates, in dem er lebt, so zu informieren, daß er in der Lage ist, sich als Wähler an die Wahlurne zu begeben, und durch freie Willensäußerung mitzuentcheiden, die zum Wohle eines freien Volkes ergeht, in dem Staat, in dem er seinen Lebensmittelpunkt besitzt.

Bei der Erfüllung dieser Pflichten als Staatsangehöriger erübrigt sich die Frage, einem US- EUROPA KOMMANDO angehören zu müssen. Nach dem französischen Staatsmann Charles de Gaulle und seinem Wirtschaftsminister Schumann wäre es erstrebenswert, die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural zu gründen, als ein Europa der VATERLÄNDER.

Im GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) sind die drei Staatsgewalten voneinander getrennt. In der Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) wählen Bürger Parteien. Zweitstimme heißt aber Hochverrat, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistenten Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt übertragen kann.

Nach der verfassungswidrigen Parteienwahl nehmen die Parteien die Kettenbestellung von Verhältniswahlabgeordneten in Bundestag und Landtagen vor, diese dann die des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten, diese dann die Justizminister, die wiederum die Staatsanwälte und Richter bestellen, d.h. die rechtsprechende Gewalt ist von der vollziehenden abhängig, diese von der gesetzgebenden, diese von der stärksten Partei und diese von den stärksten Lobbies.

Es gibt keine grundgesetzgemäße Richterbestellung, § 18(1)1 DRiG, denn die Justizminister als Exekutive und Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt können Niemandem rechtsprechende Gewalt übertragen, die sie selbst nicht haben, vgl. Ulpian, Dig. 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium trans-ferre potest quam ipse habet.

Eine Gefährdung der Rechtspflege durch unsere Hinweise ist z. Z. ausgeschlossen, da GG-gemäße Rechtspflege gemeint sein muß, die realinexistent ist, also von uns auch nicht gefährdet werden kann, da wir grundgesetzkonform arbeiten. Für Forderungen, Erklärungen und Entscheidungen der Bediensteten der Bundesrepublik gilt deshalb die Erklärungs- und Nachweispflicht über die Rechtsfähigkeit.

Bitte helfen Sie alle mit, damit wir mit dem Projektaufbau zur Durchsetzung der Menschenrechte schneller voran kommen können! Bitte geben Sie bei Ihren Spenden auch Ihre Kontaktdaten an, damit wir uns bei Ihnen bedanken können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZDS-DZfMR- Team

im April 2011

<http://zds-dzfmr.de/>
<http://deutsches-amt.de/>
<http://deutschlandanzeiger.com/>